

S A T Z U N G

I. Name, Sitz und Zweck

§ 1 : Der am 26. September 1925 gegründete Schachklub führt den Namen "Schachklub 1925 Ffm.-Sindlingen".

Der Klub hat seinen Sitz in Ffm.-Sindlingen im Gasthaus "Zum Stern", Alt-Sindlingen 1.

Er ist Mitglied der Main-Taunus-Schachvereinigung des Hessischen Schachverbandes und damit des Deutschen Schachbundes.

Der ausschließliche Zweck des Klubes ist die Pflege und Verbreitung des Schachspieles.

Konfessionelle und politische Bewegungen sind ausgeschlossen.

Der Klub dient ausschließlich kulturellen Zwecken und erstrebt keinen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb.

II. Mitgliedschaft

§ 2 : Sowohl weibliche als auch männliche Personen können Mitglied des Klubes werden.

Bei Personen unter 18 Jahren ist die Einwilligung des gesetzlichen Vertreters erforderlich.

§ 3 : Die Anmeldung kann jederzeit schriftlich beim Vorstand erfolgen. Eine Aufnahmegebühr wird nicht erhoben. Über die Aufnahme entscheidet die Mitgliederversammlung mit Stimmenmehrheit.

§ 4 : Wer sich um den Klub im besonderen, oder um das Schachspiel im allgemeinen verdient gemacht hat, kann durch die Mitgliederversammlung mit  $\frac{3}{4}$  Mehrheit der anwesenden Mitglieder, zum Ehrenmitglied ernannt werden.

§ 5 : Der Austritt kann jederzeit erfolgen. Die Abmeldung muß schriftlich dem Vorstand vorgelegt, oder mündlich in der Mitgliederversammlung erklärt werden.

§ 6 : Wer sich ehrenrührige Handlungen oder Verfehlungen gegen die Interessen des Klubes zu Schulden kommen läßt, oder trotz Mahnung mit der Beitragszahlung 6 Monate im Rückstand bleibt, kann durch Vorstandsbeschluß ausgeschlossen werden.

§ 7 : Ausscheidende Mitglieder verlieren alle Rechte an den Klub.

### III. Mitgliedsbeitrag

- § 8 : Die Mitglieder zahlen monatlich einen Beitrag, dessen Höhe jährlich in der Jahres-Hauptversammlung festgelegt wird.  
Ehrenmitglieder sind beitragsfrei.  
Arbeitslose, Studenten und Schüler zahlen die Hälfte des festgelegten Monatsbeitrages.

### IV. Der Vorstand

- § 9. : Der Klub wird vom Vorstand geleitet.  
Dieser besteht aus dem Vorsitzenden, dessen Stellvertreter, dem Turnierleiter, dessen Stellvertreter, dem Kassierer, dem Schriftführer und dem Schachwart.  
Sofern ein Jugendleiter benötigt wird, oder ein Ehrenvorsitzender berufen ist, gehören auch diese dem Vorstand an.
- § 10 : Der Vorstand wird von der Jahreshauptversammlung auf 1 Jahr gewählt; Wiederwahl ist zulässig. Einfache Stimmenmehrheit entscheidet.  
Während der Wahl des Vorsitzenden, wird die Versammlung durch das älteste, anwesende Mitglied, oder, falls dieses ablehnt, durch ein von der Versammlung zu bestimmendes Mitglied geleitet.
- § 11 : Die Vorstandsmitglieder üben ihr Amt ehrenamtlich aus.
- § 12 : Für ausscheidende Mitglieder des Vorstandes findet die Neuwahl in der Mitgliederversammlung statt.
- § 13 : Das Geschäftsjahr beginnt am 1. Januar und endet am 31. Dezember eines jeden Jahres.
- § 14 : Die Kasse ist zum 31. Dezember eines jeden Jahres abzuschließen und durch die dafür gewählten Kassenprüfer, die dem Vorstand nicht angehören, zu prüfen.
- § 15 : Der Vorstand kann nach eigenem Ermessen über einen Betrag bis DM 100,00 aus der Vereinskasse verfügen. Höhere Ausgaben bzw. Verpflichtungen müssen von der Mitgliederversammlung genehmigt werden.

### V. Mitgliederversammlung

- § 16 : Die Jahreshauptversammlung wird jeweils im Januar abgehalten.  
Die Tagesordnung muß folgende Punkte aufweisen:
- a) Jahresspiel-, Material- und Kassenbericht über das abgelaufene Jahr,
  - b) Bericht der Kassenprüfung,
  - c) Entlastung des Kassierers und des Vorstandes,
  - d) Wahl des Vorstandes,
  - e) Festsetzung des Beitrages für das neue Jahr.

- § 17 : Weitere Mitgliederversammlungen erfolgen bei Bedarf.
- § 18 : Außerordentliche Mitgliederversammlungen müssen einberufen werden binnen drei Wochen, sofern 20 von 100 aller Mitglieder eine solche beim Vorstand schriftlich beantragen.
- § 19 : Zu allen Mitgliederversammlungen muß spätestens 8 Tage vorher mit Angabe der Tagesordnung, durch Anschlag im Spiellokal oder schriftlich eingeladen werden.
- § 20 : Die Jahreshauptversammlung und die außerordentliche Mitgliederversammlung sind, sofern die Voraussetzungen des § 16 und des § 19 erfüllt sind, jeweils unbeschränkt beschlußfähig.

#### VI. Satzungsänderung

- § 21 : Über Satzungsänderungen kann in jeder Mitgliederversammlung mit  $\frac{2}{3}$  Mehrheit der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.

#### VII. Vereinigung, Auflösung

- § 22 : Der Klub kann sich mit einem anderen Verein vereinigen, wenn sich alle Mitglieder einstimmig dafür erklären.
- § 23 : Der Klub kann aufgelöst werden, wenn sich alle Mitglieder dafür erklären.  
Er muß aufgelöst werden, wenn die Anzahl der Mitglieder weniger als 3 beträgt.
- § 24 : Das nach Erfüllung aller Verbindlichkeiten verbleibende Klubvermögen fällt bei einer Auflösung der Herbert von Meister-Schule in Ffm.-Sindlingen zu.

Vorstehende Satzung wurde beschlossen in der außerordentlichen Mitgliederversammlung zu Ffm.-Sindlingen, den 15. Oktober 1965.

Der Vorstand